

# RS Vwgh 1994/3/24 93/16/0133

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.03.1994

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §299;

### Beachte

Besprechung in:AnwBl 1994/9, S 714-717;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 84/13/0024 E 19. Februar 1986 VwSlg 6077 F/1986 RS 2

### Stammrechtssatz

Im Umfang des Behebungsstatbestandes des § 299 BAO erhält das Prinzip der Rechtsrichtigkeit den Vorrang vor dem Prinzip der (aus der Rechtskraft fließenden) Rechtsbeständigkeit und Rechtssicherheit. Das aufsichtsbehördliche Behebungsrecht dient der Sicherung des öffentlichen Interesses an der Gleichmäßigkeit der Verwaltung, insbesondere der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und nimmt damit der Rechtskraft von Abgabenbescheiden (mit der zeitlichen Einschränkung nach § 302 BAO) die sonst gegebene Bedeutung und Wirkung (Hinweis Stoll, BAO-Handbuch, S 712).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993160133.X04

### Im RIS seit

11.07.2001

### Zuletzt aktualisiert am

02.09.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)